Technische Anlage 1

zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung

gemäß § 300 Absatz 3 SGB V

Stand der Technischen Anlage: 15.11.2021

Stand der letzten Technischen Anlage: 29.09.2021

Anzuwenden ab: Abrechnungsmonat Juli 2022 unter Beachtung der

allgemeinen Hinweise

Version: 037

Historie

Version	Status	Datum	Autor/	Abschnitt	Erläuterung
			Redaktion		
037	abgestimmt	15.11.2021	GKV-SV	1	Erster Absatz angepasst, zweiter Absatz einge-
			und DAV		fügt, letzte beiden Absätze gelöscht
037	abgestimmt	15.11.2021	GKV-SV	4.14.1	Tabellen zur Bildung des Hashwertes überarbei-
			und DAV		tet
					Gesamter Abschnitt: Alle Auftreten von "Faktor"
					nach dem neuen Schema (bis zu 6 Vor- und 6
					Nachkommastellen) aktualisiert
					Gesamter Abschnitt: Alle Beispiele in den Fußno-
					ten (Faktor/Promilleanteil/Preis) aktualisiert
					4.14.1 a: Absatz "Zur Information" gelöscht
					4.14.1 d: Faktor (Datenelement ZDP-04 aus
					TA3): Zehntelmilligramm durch Milligramm er-
					setzt
037	abgestimmt	15.11.2021	GKV-SV	4.14.2	Tabelle zur Bildung des Hashwertes überarbeitet
			und DAV		Gesamter Abschnitt: Alle Beispiele in den Fußno-
					ten (Faktor/Promilleanteil) aktualisiert
036	abgestimmt	29.09.2021	GKV-SV	1	Erster Satz: Inkrafttreten aktualisiert
			und DAV		
036	abgestimmt	29.09.2021	GKV-SV	4.14.1	Allgemeines: 4. Spiegelstrich aktualisiert
			und DAV		4.14.1 d: Abschnitt "Bei der Abrechnung von Re-
					zepturen und Fertigarzneimittelteilmengen" un-
					ter "PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)" aktu-
					alisiert
036	abgestimmt	29.09.2021	GKV-SV	Anhang 1	1.6.1 - 1.6.4 und 1.6.6 - 1.6.7: Fußnote ergänzt
			und DAV		1.8.1 und 1.8.4 geändert, Fußnote ergänzt
					1.8.6 und 1.8.7 und Fußnote ergänzt
035	abgestimmt	31.05.2021	GKV-SV	Dokument	komplette Überarbeitung
			und DAV		
034	abgestimmt	17.06.2020	GKV-SV	4.10	Redaktionelle Anpassungen aufgrund des geän-
			und DAV		derten § 11 des Rahmenvertrags § 129 SGB V
034	abgestimmt	17.06.2020	GKV-SV	4.16	Text redaktionell angepasst
			und DAV		
034	abgestimmt	17.06.2020	GKV-SV	5	"Ersatzverordnung" in Tabelle eingefügt
			und DAV		
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV	1	Sonderkennzeichen 1.15.1 und 1.16.1 eingefügt
	3		und DAV		
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV	1, 4	Erster Absatz aktualisiert
			und DAV	, ,	
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV	4.10	Redaktionelle Anpassung bei "8"
333	259556666	33.33.2020	und DAV		Testandonene / Inpussuing Del O
033	abgestimmt	03.03.2020	GKV-SV	4.16	Abschnitt eingefügt
	abgestilling	03.03.2020	und DAV		, to sentitive engerage
032	abgestimmt	14.05.2019	GKV-SV	4.10	Neusortierung der Faktoren zur Sonder-PZN
032	abgestillilli	17.03.2019		7.10	02567024
		I	und DAV	1	02307024

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 0	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Inhaltsübersicht			

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Hinweise	4
2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel	6
3 Stückelung	7
4 Sonderfälle	8
5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen	49
6 Belegnummer nach § 5 Absatz 2 Buchstabe "x"	52
7 Transaktionsnummer	53
Anhang 1 - Sonderkennzeichen (PZN)	54
Anhang 2 – Zwischen Krankenkassen und Apotheken vereinbarte Sonderkennzeichen (PZN)	58

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Allgemeine Hinweise			

1 Allgemeine Hinweise

Alle Regelungen treten mit dem auf dem Deckblatt angegebenen Abrechnungsmonat in Kraft, es sei denn, nachfolgend ist anderes bestimmt.

Bei Änderungen, die Felder aus dem Abgabedatensatz betreffen, gilt als Referenzdatum für das Inkrafttreten nicht der Abrechnungsmonat, sondern das Datum der Abgabe in der Apotheke (Feld ID 5 der TA7). Gleiches gilt für die entsprechenden Felder und Vorgaben in der TA3 bezogen auf das Feld ZUP-11. Näheres regeln die folgenden Umsetzungsrichtlinien.

Die Regelung nach 4.14.1 b zur Abrechnung von wirtschaftlichen Teilmengen einschließlich der Lieferung von ZDB-Segmenten ist zum Abrechnungsmonat April 2021 umzusetzen, da die vorhandenen Datenstrukturen hierfür genutzt werden können.

Z-Datensätze für weitere Rezepturen sind für Papierrezepte bis zum Abrechnungsmonat Dezember 2021 nicht zwingend zu liefern, können vorher aber bereits geliefert werden.

Z-Datensätze für Rezepturen nach den Anlagen 4 und 5 zur Hilfstaxe ("Substitutionsarzneimittel") sind für Papierrezepte bis zum Abrechnungsmonat Dezember 2021 nicht zwingend zu liefern, können vorher aber bereits geliefert werden.

Über das weitere Vorgehen ab Januar 2022 werden sich die Vertragspartner rechtzeitig verständigen.

Das vereinbarte Sonderkennzeichen für den Botendienst kann ab dem Abrechnungsmonat Januar 2021 verwendet werden.

Abweichend vom Papierrezept wird beim E-Rezept im Feld "Bruttopreis" immer der sich nach der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) oder anderer vertraglicher Regelungen ergebende Abgabepreis der Apotheke angegeben. Kosten die von Versicherten getragen werden, wie Zuzahlung, Mehrkosten und Eigenbeteiligung sind in diesem Feld nicht in Abzug zu bringen.

Die Tabellen mit den Sonderkennzeichen finden sich ab Version 035 dieser Technischen Anlage in Anhang 1 (bundesweit vereinbarte Sonderkennzeichen) und Anhang 2 (Zwischen Krankenkassen und Apotheken vereinbarte Sonderkennzeichen).

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 2	Seite:	Stand: 15.11.2021
Sono	derkennzeichen für Hilfsmittel			

2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

(Regelungen für Hilfsmittel in der elektronischen Verordnung werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen)

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer (PZN) vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 3 Absatz 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine PZN vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer; ohne Satzzeichen) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 3 Absatz 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt bei anzuwendendem Regelsteuersatz das Sonderkennzeichen 09999028, bei anzuwendendem ermäßigtem Steuersatz das Sonderkennzeichen 02567722 oder bei von der Steuer befreiten Hilfsmitteln das Sonderkennzeichen 06460760 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 3 Absatz 3 übermittelt.
- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine PZN noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 02566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 127 Absatz 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- 2.5 Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen 09999063 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 3	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Stückelung			

3 Stückelung

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, gilt Folgendes:

3.1 Papierrezepte

Im Falle einer Stückelung sind auf dem Verordnungsblatt die PZN aller der im Rahmen der Stückelung abgegebenen Packungen in die Felder "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Feld "Taxe" wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen 09999057 oder 09999198 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und der Wert "1" in das Feld "Faktor" eingetragen.

3.2 E-Rezepte

Beim E-Rezept sind alle abgegebenen Fertigarzneimittelpackungen mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen in den Abgabedaten aufzuführen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

4 Sonderfälle

4.1.1 Taxieren von BTM- und T-Rezept-Gebühren

4.1.1 a Papierrezept

Bei BTM-Rezepten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567001 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittelzeilen in das Feld "Faktor" und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld "Taxe" eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

Bei T-Rezepten wird im Anschluss an die verordneten Arzneimittel das Sonderkennzeichen 06460688 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", in das Feld "Faktor" der Faktor und die T-Rezept-Gebühr in das Feld "Taxe" eingetragen.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14).

4.1.1 b E-Rezept

Bei E-BTM- und E-T-Rezepten sind alle abgegebenen Fertigarzneimittelpackungen mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen sowie das Sonderkennzeichen für die BTM- oder T-Rezept-Gebühr mit Faktor und mit der BTM-oder T-Rezept-Gebühr im Feld "Bruttopreis" in den Abgabedaten aufzuführen.

Information: Umsetzung erfolgt erst, wenn E-BTM- und E-T-Rezepte flächendeckend umzusetzen sind.

4.1.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

4.1.2 a Papierrezept

Sofern der Arzt das Feld "Noctu" angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 02567018 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert "1" in das Feld "Faktor" und die Noctu-Gebühr in das Feld "Taxe" eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14.1).

4.1.2 b E-Rezept

Beim E-Rezept sind alle abgegebenen Arzneimittel mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen sowie das Sonderkennzeichen für die Noctu-Gebühr mit dem Wert "1" im Feld "Faktor" und mit der Noctu-Gebühr im Feld "Bruttopreis" in den Abgabedaten aufzuführen.

4.1.3 Beschaffungskosten

4.1.3 a Papierrezept

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 09999637 in das Feld Arzneimittelkennzeichen", der Wert "1" in das Feld "Faktor" und die Beschaffungskosten in das Feld "Taxe" eingetragen. Im Feld "Gesamt-Brutto" werden die Beschaffungskosten hinzuaddiert.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14).

4.1.3 b E-Rezept

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten im E-Rezept sind alle abgegebenen Arzneimittel mit den entsprechenden PZN, Mengen und Preisen sowie das Sonderkennzeichen für die Beschaffungskosten mit dem Wert "1" im Feld "Faktor" und mit den Beschaffungskosten im Feld "Bruttopreis" in den Abgabedaten anzugeben.

4.1.4 Botendienst

4.1.4 a Papierrezept

Bei der Abrechnung des Botendienstes nach § 129 Absatz 5g SGB V sind bezogen auf abgegebene verschreibungspflichtige Arzneimittel je Lieferort und Tag im Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 06461110, im Feld "Faktor" der Wert "1" sowie im Feld "Taxe" die Botendienstgebühr einzutragen.

Bei Abrechnungen, zu denen ein elektronischer Zusatzdatensatz zu liefern ist, erfolgt abweichend von den o. g. Regelungen die Angabe des Sonderkennzeichens im elektronischen Datensatz (s. Abschnitt 4.14.1).

4.1.4 b E-Rezept

Bei der Abrechnung des Botendienstes nach § 129 Absatz 5g SGB V ist bezogen auf abgegebene verschreibungspflichtige Arzneimittel je Lieferort und Tag, das Sonderkennzeichen für die Botendienstgebühr mit dem Wert "1" im Feld "Faktor" und mit der Botendienstgebühr im Feld "Bruttopreis" in den Abgabedaten anzugeben.

4.2 nicht besetzt

4.3 nicht besetzt

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite:	Stand: 15.11.2021
Sonderfälle				

4.4 Abrechnung von Rezepturen

4.4.1 Papierrezept

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) vorzunehmen.

Die Abrechnung ist unter Abschnitt 4.14.1 geregelt.

4.4.2 E-Rezept

Die Abrechnung von Rezepturen ist unter Abschnitt 4.14.2 geregelt.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

4.5 Verordnungen nach § 3 Absatz 4

4.5.1 Papierrezept

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 3 Absatz 4 nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Feld "Taxe" eine "0" anzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

4.5.2 E-Rezept

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 3 Absatz 4 nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Feld "Bruttopreis" "0" anzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "GesamtBrutto" noch im Feld "GesamtZuzahlung" zu berücksichtigen.

4.6 Institutionskennzeichen

4.6.1 Papierrezept

Das Institutionskennzeichen einer öffentlichen Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Andere berechtigte Leistungserbringer haben das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben. Bei der Datenübermittlung ist immer das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

4.6.2 E-Rezept

Das Institutionskennzeichen ist vollständig (neunstellig) zu übertragen.

4.7 Handhabung von Gutschriften

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

4.8 Abrechnung von Mietgebühren Unter 2.5 geregelt.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung

4.9.1 Papierrezept

Zur Kennzeichnung eines Arzneiverordnungsblattes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 09999643 mit dem Betrag "0" im Feld "Taxe" und "1" im Feld "Faktor" eingetragen. Nachfolgend sind die PZN der abzurechnenden Arzneimittel mit der entsprechenden Menge und dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist. Dies ist entweder 50% vom maßgeblichen Apothekenverkaufspreises oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis größer als der Festbetrag ist. Besteht in diesem Fall ein Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V zum Ausgleich der Mehrkosten über dem Festbetrag, ist 50% vom Festbetrag plus Betrag der Mehrkosten (=Differenz AVK – FB) anzugeben. Der Betrag der Mehrkosten ist in diesem Fall im Segment NPB mit dem Schlüssel "R007" anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung und eventuelle Mehrkosten bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln, die vom Versicherten zu tragen sind, werden wie folgt vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt. Das Feld "Zuzahlung" wird mit Null "0" gefüllt.

Bei der Datenübermittlung ist im Gegensatz zur Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter das Sonderkennzeichen 09999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die PZN der abzurechnenden Arzneimittel, die Menge und im Segment EFP-04 die entsprechenden Beträge nach den oben genannten Regeln anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50% vom maßgeblichen Apothekenverkaufspreises oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis größer als der Festbetrag ist) inkl. evtl. Rundungscent, wird im Segment "EFP" im Feld "EFP-12" eingetragen. Eventuelle Mehrkosten bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln mit dem Apothekenverkaufspreis über dem Festbetrag werden im Feld EFP-11 übermittelt (trifft nicht zu für Vereinbarungen nach § 130a Absatz 8 i. V. m. § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB V.).

4.9.2 E-Rezept

E-Rezepte mit Verordnungen zur künstlichen Befruchtung sind im Feld Zuzahlungsstatus entsprechend gekennzeichnet.

Die PZN des abzurechnenden Arzneimittels ist mit der entsprechenden Menge und dem Apothekenverkaufspreis anzugeben. Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung ist in das Feld "Kostenbetrag" der Kategorie "2" des Abgabedatensatzes einzutragen. Diese beträgt 50% vom Apothekenverkaufspreis oder 50% vom Festbetrag, wenn der Apothekenverkaufspreis höher als der Festbetrag ist. Eventuelle Mehrkosten (=Differenz AVK – FB) bei festbetragsgeregelten Arzneimitteln, die vom Versicherten zu tragen sind, sind in das Feld "Kostenbetrag" der Kategorie "1" des Abgabedatensatzes einzutragen. Die Zuzahlung ist in das Feld "Kostenbetrag" der Kategorie "0" sowie im Feld "GesamtZuzahlung" mit "0,00" anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 5	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

4.10 Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 11 und 14 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V sowie weitere Abgabedokumentationen

4.10.1 Papierrezept

Für die Angabe zur Nichtverfügbarkeit und zu den weiteren nachstehend genannten Fällen einer abweichenden Abgabe sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 02567024 sowie in das Feld "Taxe" der Betrag "0" einzutragen. Das Feld "Faktor" erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

- 1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
- 2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
- 3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

- "1" = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile
- "2" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Absatz 1 und 2 (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Absatz 2 S. 1)
- "3" = Nichtverfügbarkeit eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 2) bzw. Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 S. 1 Alt. 2)
- "4" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Absatz 1 S.1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Absatz 2 S. 1) sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Absatz 1 S. 1 Alt. 2)

oder

- Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels (§ 14 Absatz 1 S.1 Alt. 1 i.V.m. § 11 Absatz 2 S. 1) sowie Abweichung von der Importabgabe im importrelevanten Markt aufgrund von Nichtverfügbarkeit (§ 14 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 S. 1 Alt. 2)
- "5" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels in allen Auswahlbereichen nach § 9 Absatz 1 und 2 (§ 14 Absatz 2)
- "6" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im generischen Markt (§ 14 Absatz 2 rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Fertigarzneimittel nicht vorrätig)

oder

Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Fertigarzneimittels im importrelevanten Markt (§ 14 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 – rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nicht vorhanden bzw. nicht vorrätig und auch preisgünstiges Importarzneimittel nicht vorrätig)

- "7" Abgabe eines vom Versicherten verlangten "Wunscharzneimittels" (§ 15)
- "8" Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Absatz 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung in allen Auswahlbereichen nach § 9 Absatz 1 und 2 (§ 14 Absatz 3)
- "9" Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie eines preisgünstigen Fertigarzneimittels aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Absatz 5 S. 2 Apothekenbetriebsordnung im generischen Markt (§ 14 Absatz 3 sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Fertigarzneimittel)

oder

Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Fertigarzneimittels sowie Abweichung von der Importabgabe aufgrund sonstiger Bedenken nach § 17 Absatz 5 S. 2 Apothekenbe-

triebsordnung im importrelevanten Markt (§ 14 Absatz 4 i.V.m. 3 – sonstige Bedenken gegen das rabattbegünstigte Fertigarzneimittel (sofern vorhanden) und gegen das preisgünstige Importarzneimittel)

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld "Faktor" ausschließlich für das Sonderkennzeichen 02567024 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Absatz 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Bedruckung der Arzneiverordnungsblätter, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 02567024 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld "Faktor" ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln. Das Feld "Faktor" bezieht sich auf bis zu drei Taxzeilen mit PZN, die einen Arzneimittelbezug haben. Weitere Sonderkennzeichen werden bei der Zählung der Taxzeilen nicht berücksichtigt.

Im Falle der Werte 2 und 4 ist bei Abgabe einer Packung, deren Apotheken-Verkaufspreis den zugehörigen Festbetrag übersteigt, als Taxe der Betrag des Apothekenverkaufspreises in die Taxzeile einzutragen. Die Zuzahlung des Patienten bemisst sich nach diesem Wert.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 15 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V ("Wunscharzneimittel") werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld "Faktor" die abgegebene Anzahl und im Feld "Taxe" der Betrag "0" eingetragen.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 02567024 notwendigen Bedruckung von mehr als drei Abrechnungszeilen haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

4.10.2 E-Rezept

Für die Abgabedokumentation gelten die Bestimmungen des Abgabedatensatzes nach der Technischen Anlage 7.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 15 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V ("Wunscharzneimittel") werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld "Faktor" die abgegebene Anzahl und im Feld "Bruttopreis" der Betrag "0" eingetragen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

4.11 Auseinzelung (in Abschnitt 4.14 unter "wirtschaftliche Einzelmengen" subsumiert)

4.11.1 Papierrezept

Im Falle einer Auseinzelung im Sinne des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V wird das Sonderkennzeichen 02567053 im Feld "Arzneimittelkennzeichen" und die berechnete Taxe im gleichnamigen Feld eingetragen. In dem Feld "Faktor" ist eine "1" anzugeben. Die PZN der Packung, aus der die Teilmenge entnommen wurde, wird im elektronischen Zusatzdatensatz angegeben. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.1.

4.11.2 E-Rezept

Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.2.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite:	Stand: 15.11.2021
Sonderfälle				

4.12 Wiederabgabe

4.12.1 Papierrezept

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen sowie im Feld "Taxe" eine "0" in eine Zeile gedruckt. Im Anschluss an die abgegebenen Arzneimittel wird einmal das Sonderkennzeichen 02567047 mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Arzneimittel im Feld "Faktor" und mit dem Festzuschlag für die Wiederabgabe nach § 3 Absatz 6 AMPreisV multipliziert mit der im Feld "Faktor" angegebenen Gesamtanzahl als Taxe gedruckt. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind.

4.12.2 E-Rezept

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe "0" angegeben. Im Anschluss an die Abrechnungszeilen der abgegebenen Mittel wird eine Abrechnungszeile mit dem Sonderkennzeichen 02567047 im Feld "PZN_Sonderkennzeichen", der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld "Faktor" und dem Festzuschlag für die Wiederabgabe nach § 3 Absatz 6 AMPreisV multipliziert mit der im Feld "Faktor" angegebenen Gesamtanzahl im Feld "Bruttopreis" erstellt.

4.13 Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister) (in Abschnitt 4.14 unter "wirtschaftliche Einzelmengen" subsumiert)

4.13.1 Papierrezept

Das Sonderkennzeichen 02566993 dient der Abrechnung der Gesamtvergütung für die Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister). Der Gesamtvergütungsbetrag wird im Feld "Taxe" eingetragen. Das Feld "Faktor" enthält den Inhalt "1". Die PZN der Packung(en), aus

der die Teilmengen entnommen wurden, wird im elektronischen Zusatzdatensatz angegeben. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.1.

4.13.2 E-Rezept

Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen unter Abschnitt 4.14.2.

4.14 Abrechnung von Papierrezepten mit elektronischen Zusatzdaten und Hashwert und E-Rezepten mit Zusatzdaten

Die Angaben zu den Preiskennzeichen beziehen sich auf die Abrechnungen aus öffentlichen Apotheken. Für die Abrechnung durch andere Leistungserbringer gelten ggf. abweichende Preiskennzeichen und Regelungen.

4.14.1 Papierrezept

Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abrechnung

- von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen des Bereiches 1.7.1 1.7.24), siehe Ziffer 4.14.1 a
- von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 02567053, 02566993), siehe Ziffer 4.14.1 b
- von Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol) nach Anlage 10 zur Hilfstaxe (Sonderkennzeichen 06461446, 06461423, 06460665, 06460694, 06460748 und 06460754) und weiteren Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV (Sonderkennzeichen 06460702, 09999011), siehe Ziffer 4.14.1 c
- von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe (Sonderkennzeichen 02567107, 02567113, 02567136, 09999086, 06461506, 06461512), siehe Ziffer 4.14.1 d

In diesen Abrechnungsfällen sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld "Faktor" der Wert "1" und in das Feld "Taxe" der abzurechnende Gesamtbetrag der Taxzeile einzutragen.

Alle Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln (Rezeptur-Segment). Zu diesem Zweck sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes eine Transaktionsnummer¹ als Zuordnungsmerkmal zu den ergänzenden Rezeptur-Segmenten über dem Feld "Apotheken-Nummer / IK" sowie eine technische Prüfsumme (sog. Hashwert) in die 2. und 3. Taxzeile einzutragen und gemäß den Festlegungen der Technischen Anlage 3 zu übermitteln.

Die Apotheke bestätigt mit der Unterzeichnung auf dem Verordnungsblatt auch, dass der auf dem Verordnungsblatt aufgedruckte Hashwert aufgrund der hierfür maßgeblichen Angaben erzeugt wurde.

Bildung des Hashwertes

Zur Bildung des Hashwertes werden die folgenden Daten ohne Trennzeichen hintereinander gehängt, zu einer Zeichenkette konvertiert und der MD-5 Hashfunktion² zugeführt:

Datenfeld	Formatierung
IK der Apotheke	9 Stellen alphanumerisch
Transaktionsnum-	9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen (siehe Abschnitt 7)
mer	
Zeitstempel	JJJJMMDD:HHMMSS:mmm

Je Herstellungssegment (applikationsfertige Einheit einer parenteralen Zubereitung, wirtschaftliche Einzelmenge, Rezeptur nach Anlage 10 zur Hilfstaxe, weitere Rezeptur nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV, Rezeptur oder Fertigarzneimittelteilmenge nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe) wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

¹ Vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Anlage

² Anmerkung zum MD-5-Hash-Algorithmus: Für den bezweckten Nachweis, dass eine Datei nicht verändert oder beschädigt wurde, ist MD-5 hinreichend.

Datenfeld	Formatierung
Schlüssel zur Her-	1 Stelle numerisch
stellung und zum	
Herstellenden	
Kennzeichen des	9 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen
Herstellenden	
Herstellungsdatum	JJJJMMTT:HHMM
und Zeitpunkt der	
Herstellung	
Zähler	2 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen
Anzahl Einheiten	2 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen

Je anzugebender PZN innerhalb des Herstellungssegmentes wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

Datenfeld	Formatierung	
PZN	Der Wert der PZN ist 8-stellig alphanumerisch	
Faktorkennzeichen	2 Stellen alphanumerisch	
Faktor	13 Stellen alphanumerisch ggf. mit Vornullen (6 Vor- und 6 Nachkommastellen mit Komma als Dezimaltrennzeichen)	
Preiskennzeichen	2 Stellen alphanumerisch	
Preis	12 Stellen alphanumerisch Preisangabe in Euro ggf. mit Vornullen mit Komma als Dezimaltrennzeichen	

Felder zur Eingabe in die Hashfunktion - Beispiel:

IK der Apotheke Transaktionsnummer Zeitstempel

> Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden Kennzeichen des Herstellenden Herstellungsdatum und Zeitpunkt Zähler Anzahl Einheiten

> > **PZN**

Faktorkennzeichen

Faktor

Preiskennzeichen

Preis

...

PZN

Faktorkennzeichen

Faktor

Preiskennzeichen

Preis

. . .

Schlüssel zur Herstellung und zum Herstellenden Kennzeichen des Herstellenden Herstellungsdatum und Zeitpunkt Zähler Anzahl Einheiten

PZN

Faktorkennzeichen

Faktor

Preiskennzeichen

Preis

PZN

Faktorkennzeichen

Faktor

Preiskennzeichen

Preis

Der aus der MD-5 Hashfunktion resultierende 128 Bit-Wert wird in eine 40-stellige Dezimalzahl mit Vornullen umgewandelt. Diese Zahl wird als Verifizierungsinformation in die 2. und 3. Taxzeile der Arzneiverordnungsblätter wie folgt gedruckt:

2. PZN (10-stellig): Stellen 1-10

2. Faktor (3-stellig): Stellen 11-13

2. Taxe (7-stellig): Stellen 14-20

3. PZN (10-stellig): Stellen 21-30

3. Faktor (3-stellig): Stellen 31-33

3. Taxe (7-stellig): Stellen 34-40

Die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren haben sicher zu stellen, dass die vereinbarten Angaben an die Krankenkassen in Konformität mit dem aufgedruckten Hash-Wert und vollständig übermittelt werden.

Sonderkennzeichen der Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4

Sonderkennzeichen, zu denen es unter den Ziffern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 Regelungen zur Bedruckung gibt, werden im Rahmen der in diesem Abschnitt beschriebenen Sachverhalte ausschließlich in den elektronischen Zusatzdaten übermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jedes Sonderkennzeichen maximal nur einmal enthalten sein darf. Fällt hierbei eine Gebühr mehrfach an, wird dies anhand des Feldes "Faktor" (ZDP-04) kenntlich gemacht. Dabei darf nur ein Vielfaches des Wertes "1000,000000" im Feld "Faktor" verwendet werden. Als Faktorkennzeichen (ZDP-03 - 8.2.25 der Technischen Anlage 3 (TA3)) ist der Schlüssel "11" zu verwenden. Als Preis ist der sich aus der Gebühr und dem in Feld Faktor angegebenen Promillewert ergebende Betrag anzugeben. Dieser Betrag ist sowohl in die Berechnung der Einzeltaxe der Position als auch in die Berechnung des Gesamtbruttos einzubeziehen. Die Zuzahlung und der prozentuale Apothekenabschlag für sonstige Arzneimittel nach § 130 Absatz 1 SGB V verändern sich hierdurch nicht. Sie sind weiterhin auf Basis des Gesamtbruttos für das Arzneimittel bzw. die Rezeptur (Apothekenverkaufspreis), ohne die Gebühren zu berechnen. Als Preiskennzeichen (ZDP-05) ist der entsprechende Schlüssel nach dem Schlüsselverzeichnis 8.2.26 der TA3 zu verwenden. Die Sonderkennzeichen sind im ZDP des letzten ZDC-Segmentes zu übermitteln.

4.14.1 a Parenterale Zubereitungen

Zur Information: Derzeit kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (Einheiten) handelt.

Die notwendigen Daten sind nach der TA3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Die Anteile der Fertigarzneimittel und Stoffe sind getrennt nach Faktorkennzeichen und PZN je Einheit anzuführen.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel sowie Leerbeutel oder andere Primärpackmittel wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben (siehe Ziffer 4 Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe) - sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regelungen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen ist ein von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebener Schlüssel des Herstellenden.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Bei parenteralen Zubereitungen darf der Zeitstempel aus dem Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung (ZDC-04) nicht später als der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) sein.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Jeder Herstellungsvorgang ist im Feld "Zähler" beginnend mit "1" lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Jede innerhalb eines Herstellungsvorgangs hergestellte Einheit ist im Feld "Anzahl Einheiten" beginnend mit "1" lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Segment ZDP

Alle Angaben in den untergeordneten ZDP-Segmenten beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder der abzurechnende Stoff keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.25 zu befüllen.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil³ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen, Leerbeuteln oder anderen Primärpackmitteln wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben, die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen die PZN nach Anlage 1 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,0000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,0000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

³ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "3000,000000".

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus dem Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert "1,000000" anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.1 b Wirtschaftliche Einzelmengen

Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Die abgegebenen Fertigarzneimittel und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.1 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellers sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Bei der Abrechnung der Sonderkennzeichen 02567053 und 02566993 darf der Zeitstempel aus dem Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung (ZDC-04) nicht später als der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) sein.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld "Zähler" eine "1" anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die Herstellungsvorgänge im Zähler beginnend mit "1" fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld "Anzahl Einheiten" eine "1" anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die hergestellten patientenindividuellen Teilmengen je Herstellungsvorgang im Feld "Anzahl Einheiten" beginnend mit "1" fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Segment ZDP

Alle Angaben in den untergeordneten ZDP-Segmenten beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder das abzurechnende Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert "11" anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁴ anzugeben.

Wird bei abgegebenen Fertigarzneimitteln und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Gefäßen die PZN nach Anlage 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3

⁴ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000,000000", Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250,000000".

angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert "1,000000" anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.1 c Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe und weitere Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV

Zur Information: Bei der Abrechnung von Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe und weiteren Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV kann eine ärztliche Verordnung immer nur eine Rezeptur umfassen.

Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel, Stoffe und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

<u>Je Verordnung (Rezeptur) ist ein ZDC-Segment mit folgendem Inhalt zu erstellen:</u>

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.1 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellenden sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Der Zeitstempel (ZDC-04) ist aus dem Abgabedatum und dem Zeitpunkt "00:00" zu bilden.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Im Feld "Zähler" ist eine "1" anzugeben.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Im Feld "Anzahl Einheiten" ist eine "1" anzugeben.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Für das abzurechnende Fertigarzneimittel, den abzurechnenden Stoff oder das Gefäß ist die PZN der tatsächlich eingesetzten Packung anzugeben. Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel, der abzurechnende Stoff oder das Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 bzw. 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert "11" anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁵ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen und Gefäßen die PZN nach Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "3000,000000". Ein Stoffgebinde von 50g = Promillewert "1000,000000", daraus entnommen 2g = Promillewert "40,000000", Ein Gefäßgebinde von 10St = Promillewert "1000,000000", daraus entnommen 1St = Promillewert "100,000000".

⁵ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe ist das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert "14" (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV)) und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1, 2 und 10 zur Hilfstaxe (inklusive der in Anlage 10 zur Hilfstaxe festgelegten fixen bzw. prozentualen Zuschläge) im Feld "Preis" anzugeben. Sofern bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe der tatsächliche Einkaufspreis der Apotheke als Abrechnungsgrundlage geregelt ist, ist ebenfalls das Preiskennzeichen "14" und im Feld "Preis" der Abrechnungspreis (inklusive der in Anlage 10 der Hilfstaxe festgelegten fixen bzw. prozentualen Zuschläge) anzugeben.

Bei weiteren Rezepturen (Sonderkennzeichen 09999011, 06460702) ist bei Stoffen und Gefäßen, die in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind das Preiskennzeichen mit dem Wert "14" und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld "Preis" anzugeben. Bei Stoffen und Gefäßen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind ist das Preiskennzeichen mit dem Wert "13" (von der Apotheke tatsächlich geleisteter Apothekeneinkaufspreis) und der tatsächliche Apothekeneinkaufspreis (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld "Preis" anzugeben. Bei in Rezepturen verarbeiteten Fertigarzneimittelteilmengen ist das Preiskennzeichen "11" sowie der Apothekeneinkaufspreis nach AMPreisV (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus <u>Faktor</u> und den durch das <u>Preiskennzeichen</u> spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert "1,000000" anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

Liegt bei Rezepturen nach Anlage 10 zur Hilfstaxe und bei weiteren Rezepturen die hergestellte Menge oberhalb der in § 5 Absatz 3 AMPreisV festgelegten Grundmenge, sind bei den

Zuschlägen nach § 5 Absatz 3 AMPreisV (Arbeitspreise) der Faktor und der Zuschlag im Feld "Preis" entsprechend anzupassen⁶.

Datum und Uhrzeit (Datenelement ZDR-05 aus TA3)

Der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) ist aus dem Abgabedatum und der tatsächlichen Uhrzeit zu bilden.

4.14.1 d Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe ("Substitutionsarzneimittel")

Zur Information: Bei der Abrechnung von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6 und 7 zur Hilfstaxe kann eine ärztliche Verordnung immer nur eine Rezeptur bzw. Fertigarzneimittelteilmenge mit einer Anzahl Einzeldosen für den Bedarf von einem oder mehreren Tagen umfassen.

Die notwendigen Daten sind nach der Technischen Anlage 3 in separaten Segmenten (jeweils ZDC, ZDP und ZDB) zu übermitteln.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement ZDC-03 aus TA3)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.1 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellenden sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement ZDC-04 aus TA3)

Rezepturmenge (z.B. 100g) \leq Grundmenge gemäß AMPreisV = $1x6 \in = 6 \in = Faktor$ "1000,000000" und Feld "Preis" "6,00".

Rezepturmenge (z.B. 500g) > Grundmenge gemäß AMPreis $V \le$ doppelte Grundmenge (600g) = 1,5 x 6 \in = 9 \in = Faktor ,,1500,000000" und Feld ,,Preis" ,9,00".

⁶ Beispiel: Grundmenge gemäß AMPreisV 300g = 6 €,

Das Herstellungsdatum und der Zeitpunkt der Herstellung sind in diesem Fall mit dem jeweiligen Datum der Abgabe und dem Zeitpunkt der Abgabe zu füllen. Der Zeitstempel aus dem Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung (ZDC-04) darf nicht später als der Zeitstempel des Erstellungsdatums des Datensatzes (ZDR-05) sein.

Zähler (Datenelement ZDC-05 aus TA3)

Die Abgabevorgänge sind im Feld "Zähler" beginnend mit "1" fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Anzahl Einheiten (Datenelement ZDC-06 aus TA3)

Bei der Abrechnung sind die patientenindividuellen Einzeldosen je Abgabevorgang im Feld "Anzahl Einheiten" beginnend mit "1" fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Für das abzurechnende Fertigarzneimittel, den Stoff oder das Gefäß ist die PZN der tatsächlich eingesetzten Packung anzugeben.

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel, der abzurechnende Stoff oder das Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 bzw. 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert "11" anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁷ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen und Gefäßen die PZN nach Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht

⁷ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung(eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "1000,0000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "3000,000000". Ein Stoffgebinde von 50g = Promillewert "1000,000000", daraus entnommen 2g = Promillewert "40,000000". Ein Gefäßgebinde von 10St = Promillewert "1000,000000", daraus entnommen 1St = Promillewert "100,000000".

sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,0000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,0000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Für die verarbeiteten Fertigarzneimittel, Stoffe und Gefäße ist das Preiskennzeichen nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert "14" (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV) anzugeben. Besteht eine Vereinbarung zum Abrechnungspreis zwischen der Apotheke und der Krankenkasse ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 das Preiskennzeichen mit dem Wert "15" anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Der Preis ist mit "0,00" anzugeben.

Bei der Abrechnung von Rezepturen und Fertigarzneimittelteilmengen nach den Anlagen 4, 5, 6, und 7 zur Hilfstaxe ("Substitutionsarzneimittel") ist zusätzlich einmal je Abgabevorgang mit den in diesem Abgabevorgang eingesetzten Einzeldosen ein ZDP-Segment mit folgenden Angaben zu übermitteln:

PZN (Datenelement ZDP-02 aus TA3)

Anzugeben ist das jeweils zutreffende Sonderkennzeichen nach Anlage 4, 5, 6 und 7 zur Hilfstaxe (02567107, 02567113, 02567136, 09999086, 06461506, 06461512).

Faktorkennzeichen (Datenelement ZDP-03 aus TA3)

Das Faktorkennzeichen ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.25 mit den Werten "55", "56" oder "57" anzugeben.

Faktor (Datenelement ZDP-04 aus TA3)

Im Feld Faktor ist hier abweichend die abzurechnende Einzeldosis in Milligramm anzugeben.

Preiskennzeichen (Datenelement ZDP-05 aus TA3)

Das Preiskennzeichen ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 mit dem Wert "14" (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 AMPreisV) anzugeben.

Besteht eine Vereinbarung zum Abrechnungspreis zwischen der Apotheke und der Krankenkasse ist nach den Schlüsseln der TA3 Abschnitt 8.2.26 das Preiskennzeichen mit dem Wert "15" anzugeben.

Preis (Datenelement ZDP-06 aus TA3)

Als Preis ist der nach den Anlagen 4, 5, 6 und 7 vereinbarte Preis für die verordnete Einzeldosis anzugeben.

Besteht eine Vereinbarung zum Abrechnungspreis zwischen der Apotheke und der Krankenkasse, ist der entsprechend vereinbarte Preis anzugeben.

Müssen aufgrund der Bestimmungen der Hilfstaxe gesonderte Posten (z.B. kindergesicherte Verschlüsse) abgerechnet werden, sind diese in zusätzlichen ZDP-Segmenten mit PZN, Faktor und Preis abzurechnen.

Der Abrechnungspreis (nur auf Rezeptebene ausgewiesen) ergibt sich aus dem in der Hilfstaxe vereinbarten Abrechnungspreis für die Anzahl an Einzeldosen nach der jeweiligen Anlage zur Hilfstaxe sowie z. B. der BTM-Gebühr und kindergesicherten Verschlüssen.

Aufgrund der auf die gesamte Abgabemenge bezogenen Preisbildung in der Hilfstaxe kann der Abrechnungspreis von der Summe der Preise der Einzeldosen abweichen.

4.14.2 E-Rezept

Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abrechnung

- von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen des Bereiches 1.7.1 1.7.24), siehe Ziffer
 4.14.2 a
- von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 02567053, 02566993), siehe Ziffer 4.14.2 b
- von weiteren Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV (Sonderkennzeichen 06460702, 09999011), siehe Ziffer 4.14.2 c,

sofern sie keine Betäubungsmittel oder T-Rezept-pflichtige Substanzen enthalten.

In diesen Abrechnungsfällen sind im Abgabedatensatz das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld "Faktor" der Wert "1" und in das Feld "Bruttopreis" der abzurechnende Gesamtbetrag einzutragen.

Alle Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln.

Beschreibung E-Rezept-Datenfelder

Je Herstellung und applikationsfertiger Einheit einer parenteralen Zubereitung, einer wirtschaftlichen Einzelmenge bzw. weiteren Rezeptur nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV werden die entsprechenden Datenfelder des Abgabedatensatzes übermittelt.

Datenfeld	Formatierung
Schlüssel zur Herstellung	1 Stelle numerisch
und zum Herstellenden	
Kennzeichen des Her-	9 Stellen numerisch
stellenden	
Herstellungsdatum und	JJJJMMTT:HHMM
Zeitpunkt der Herstel-	
lung	
Zähler Herstellungsseg-	1-2 Stellen numerisch
ment	
Zähler Einheit	1-n Stellen numerisch
Zähler Abrechnungsposi-	1-n Stellen numerisch
tion	
PZN_Sonderkennzeichen	Der Wert der PZN ist 8-stellig alphanumerisch und ggf. mit Vornullen
	zu formatieren.
Chargenbezeichnung	1-20 Stellen alphanumerisch
Faktorkennzeichen	2 Stellen alphanumerisch
Faktor	1-13 Stellen numerisch (bis zu 6 Vor- und bis zu 6 Nachkommastellen
	mit Dezimaltrennzeichen)
Preiskennzeichen	2 Stellen alphanumerisch
Preis	1-12 Stellen numerisch Preisangabe in Euro (bis zu 9 Vor- und bis zu
	2 Nachkommastellen mit Dezimaltrennzeichen)

4.14.2 a Parenterale Zubereitungen

Zur Information: Derzeit kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (Einheiten) handelt.

Die Anteile der Fertigarzneimittel und Stoffe sind getrennt nach Faktorkennzeichen und PZN je Einheit anzuführen.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel sowie Leerbeutel oder andere Primärpackmittel wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben (siehe Ziffer 4 Anlage 3 Teil 1 der Hilfstaxe) - sind mit PZN, Stückzahl der Packung bzw. Teilmenge der Packungsmenge, dem entsprechenden Faktor und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regelungen:

Je Herstellungsvorgang ist ein Herstellungssegment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Kennzeichen ist ein von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebener Schlüssel des Herstellenden.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei parenteralen Zubereitungen darf der Zeitstempel aus dem Feld "Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung" nicht später als der Zeitstempel der Signatur sein.

Zähler Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede Einheit ist im Feld "Zähler" beginnend mit "1" lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Je Einheit, die im Rahmen des übergeordneten Herstellungsvorganges produziert wurde, ist ein Einheitssegment mit folgenden Angaben zu erstellen:

Zähler Einheit (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede innerhalb eines Herstellungsvorgangs hergestellte Einheit ist im Feld "Zähler Einheit" beginnend mit "1" lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

Alle Angaben in den untergeordneten Abrechnungspositionen beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

Zähler Abrechnungsposition (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede Abrechnungsposition ist im Feld "Zähler Abrechnungsposition" beginnend mit "1" lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

PZN (Datenelement im Abgabedatensatz)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder der abzurechnende Stoff keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Faktorkennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.25 zu befüllen.

Faktor (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁸ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen, Leerbeuteln oder anderen Primärpackmitteln wie Pumpen, Kassetten und Spritzen - soweit sie die Funktion eines Primärpackmittels haben, die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Stoffen die PZN nach Anlage 1 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,0000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,0000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

⁸ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert

[&]quot;1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels oder Leerbeutels bzw. Primärpackmittels) = Promillewert "3000,000000".

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement im Abgabedatensatz)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus dem Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert "1,000000" anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.2 b Wirtschaftliche Einzelmengen

Die abgegebenen Fertigarzneimittel und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist genau ein Herstellungssegment, bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) ist je Herstellungsvorgang ein Herstellungssegment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.2 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellers sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei der Abrechnung der Sonderkennzeichen 02567053 und 02566993 darf der Zeitstempel aus dem Feld "Herstellungsdatum und dem Zeitpunkt der Herstellung" nicht später als der Zeitstempel der Signatur sein.

Zähler Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld "Zähler" eine "1" anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die Herstellungsvorgänge im Zähler beginnend mit "1" fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Zähler Einheit (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02567053 (Auseinzelungen nach Abschnitt 4.11) ist im Feld "Zähler Einheit" eine "1" anzugeben.

Bei der Abrechnung des Sonderkennzeichens 02566993 (Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation [z.B. Wochenblister] nach Abschnitt 4.13) sind die hergestellten patientenindividuellen Teilmengen je Herstellungsvorgang im Feld "Zähler Einheit" beginnend mit "1" fortlaufend lückenlos zu nummerieren.

Alle Angaben in den untergeordneten Abrechnungspositionen beziehen sich auf die übergeordnete einzelne Einheit des jeweiligen Herstellungsvorgangs.

Zähler Abrechnungsposition (Datenelement im Abgabedatensatz)

Jede Abrechnungsposition ist im Feld "Zähler Abrechnungsposition" beginnend mit "1" lückenlos fortlaufend zu nummerieren.

PZN (Datenelement im Abgabedatensatz)

Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel oder das abzurechnende Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert "11" anzugeben.

Faktor (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Faktor ist als Promilleanteil⁹ anzugeben.

Eine ganze Packung = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000,000000", Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250,000000".

⁹ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Wird bei abgegebenen Fertigarzneimitteln und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegende Menge. Wird bei Gefäßen die PZN nach Anlage zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebene Menge. Wird ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,0000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Preiskennzeichen ist gemäß TA3 Tabelle 8.2.26 zu befüllen.

Preis (Datenelement im Abgabedatensatz)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus Faktor und den durch das Preiskennzeichen spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert "1,000000" anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung zu berechnen und anzugeben.

4.14.2 c Weitere Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 AMPreisV

Zur Information: Bei der Abrechnung von weiteren Rezepturen nach §§ 4 und 5 Absatz 3 der AMPreisV kann eine ärztliche Verordnung immer nur eine Rezeptur umfassen.

Die verarbeiteten Fertigarzneimittel, Stoffe und Gefäße sind mit PZN, Packungs- bzw. Teilmenge einer Packung und Preis anzugeben.

Es gelten weitere folgende Regeln:

Je Verordnung (Rezeptur) ist ein Herstellungssegment mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Kennzeichen des Herstellenden (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Kennzeichen des Herstellenden ist das Institutionskennzeichen (IK) der Apotheke.

Bei Apotheken, die auch parenterale Zubereitungen gemäß 4.14.2 a herstellen, kann dies auch der von der Avoxa/ABDATA im Auftrag des Deutschen Apothekerverbandes e.V. vergebene Schlüssel des Herstellenden sein.

Herstellungsdatum und Zeitpunkt der Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Zeitstempel ist aus dem Abgabedatum und dem Zeitpunkt "00:00" zu bilden.

Zähler Herstellung (Datenelement im Abgabedatensatz)

Im Feld "Zähler Herstellung" ist eine "1" anzugeben.

Zähler Einheit (Datenelement im Abgabedatensatz)

Im Feld "Zähler Einheit" ist eine "1" anzugeben.

PZN (Datenelement im Abgabedatensatz)

Für das abzurechnende Fertigarzneimittel, den abzurechnenden Stoff oder das Gefäß ist die PZN der tatsächlich eingesetzten Packung anzugeben. Hat das abzurechnende Fertigarzneimittel, der abzurechnende Stoff oder das Gefäß keine eigene PZN, ist, soweit vorhanden, die in Anlage 1 bzw. 2 zur Hilfstaxe gelistete PZN anzugeben.

Sonderkennzeichen sind zugelassen.

Zuschläge werden über das Sonderkennzeichen nach Anhang 1 (06460518) abgebildet.

Faktorkennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Das Faktorkennzeichen ist mit dem Wert "11" anzugeben

Faktor (Datenelement im Abgabedatensatz)

Der Faktor ist als Promilleanteil¹⁰ anzugeben.

Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen die tatsächliche PZN angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die dieser PZN zu Grunde liegenden Menge.

Eine ganze Packung (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "1000,000000", 3 ganze Packungen (eines Fertigarzneimittels, eines Stoffes oder Gefäßes) = Promillewert "3000,000000". Ein Stoffgebinde von 50g = Promillewert "1000,000000", daraus entnommen 2g = Promillewert "40,000000". Ein Gefäßgebinde von 10St = Promillewert "1000,000000", daraus entnommen 1St = Promillewert "100,000000".

¹⁰ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:

Wird bei Stoffen und Gefäßen die PZN nach Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe angegeben, bezieht sich die Angabe des Faktors auf die in Anlage 1 oder 2 zur Hilfstaxe zu dieser PZN angegebenen Menge. Wird bei verarbeiteten Fertigarzneimitteln, Stoffen und Gefäßen ausnahmsweise ein Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3 angegeben, wird der Faktor abweichend mit dem Wert "1,0000000" angegeben (da die Sonderkennzeichen keinen eindeutigen Mengenbezug haben, wird hier der Wert "1,0000000" festgelegt).

Preiskennzeichen (Datenelement im Abgabedatensatz)

Bei Stoffen und Gefäßen, die in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind, ist das Preiskennzeichen mit dem Wert "14" (Abrechnungspreis nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen) und der Abrechnungspreis nach den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld "Preis" anzugeben.

Bei Stoffen und Gefäßen, die nicht in den Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe aufgeführt sind ist das Preiskennzeichen mit dem Wert "13" (von der Apotheke tatsächlich geleisteter Apothekeneinkaufspreis) und der tatsächliche Apothekeneinkaufspreis (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) im Feld "Preis" anzugeben. Bei in den Rezepturen verarbeiteten Fertigarzneimittelteilmengen ist das Preiskennzeichen "11" sowie der Apothekeneinkaufspreis nach AMPreisV (inkl. der prozentualen Zuschläge nach §§ 4 und 5 Absatz 1 Ziffer 1. AMPreisV) anzugeben.

Preis (Datenelement im Abgabedatensatz)

Anzugeben ist der Betrag (ohne USt.), der sich aus <u>Faktor</u> und den durch das <u>Preiskennzeichen</u> spezifizierten Preis ergibt, es sei denn, der Faktor bezieht sich auf ein Sonderkennzeichen, bei dem der Faktor per Definition mit dem Wert "1,000000" anzugeben ist. In diesem Fall ist der Preis der eingesetzten Menge der Packung anzugeben.

Liegt bei Rezepturen die hergestellte Menge oberhalb der in § 5 Absatz 3 AMPreisV festgelegten Grundmenge, sind bei den Zuschlägen nach § 5 Absatz 3 AMPreisV (Arbeitspreis) der Faktor und der Zuschlag im Feld "Preis" entsprechend anzupassen¹¹.

Rezepturmenge (z.B. 100g) \leq Grundmenge gemäß AMPreisV = $1x6 \in = 6 \in = Faktor$ "1000,000000" und Feld "Preis" "6,00".

¹¹ Beispiel: Grundmenge gemäß AMPreisV 300g = 6 €.

Rezepturmenge (z.B. 500g) > Grundmenge gemäß AMPreisV \leq doppelte Grundmenge (600g) = 1,5 x 6 \in = 9 \in =Faktor "1500,000000" und Feld "Preis" "9,00".

4.15 Wirkstoffverordnungen

4.15.1 Papierrezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Wirkstoffverordnung sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 06460487 sowie in das Feld "Taxe" der Betrag "0" einzutragen. Das Feld "Faktor" erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

- 1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
- 2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
- 3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 15	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

"1" = keine Wirkstoffverordnung oder leere Verordnungszeile

"2" = Wirkstoffverordnung

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld "Faktor" ausschließlich für das Sonderkennzeichen 06460487 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 3 Absatz 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 06460487 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld "Faktor" ist in einem gesonderten Datenfeld des EFP-Segments der TA3 zu übermitteln¹².

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 06460487 notwendigen Bedruckung von Abrechnungszeilen über die dritte Zeile hinaus haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Die Anwendung des Sonderkennzeichens ist nur gestattet, wenn dies in ergänzenden Verträgen (z.B. nach §§ 129 Absatz 5, 63, 64a, 140a SGB V) zwischen Krankenkassen und Apotheken bzw. deren Verbänden entsprechend geregelt ist.

Die über das Sonderkennzeichen geschlüsselten Informationen zur Wirkstoffverordnung können auch auf anderen Wegen für das oben genannte Feld im EFP-Segment bereitgestellt werden (z.B: elektronische Übermittlung per FiveRX), die vorab gesondert zwischen den Partnern des Rahmenvertrages vereinbart werden müssen.

¹² Bis zur Einführung des Feldes im EFP-Segment in der TA3 wird die Information über erfolgte Wirkstoffverordnungen einzelnen Krankenkassen auf Anforderung von den Apothekenabrechnungsstellen als CSV-Datei zur Verfügung gestellt.

4.15.2 E-Rezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Wirkstoffverordnung ist im Abgabedatensatz das entsprechende Zusatzattribut mit Gruppe und Schlüssel anzugeben.

Die Anwendung des Zusatzattributes ist nur gestattet, wenn dies in ergänzenden Verträgen (z.B. nach §§ 129 Absatz 5, 63, 64a, 140a SGB V) zwischen Krankenkassen und Apotheken bzw. deren Verbänden entsprechend geregelt ist.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 16	Stand: 15.11.2021
	Sonderfälle			

4.16 Ersatzverordnung

4.16.1 Papierrezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Ersatzverordnung nach §31 Absatz 3 Satz 7 SGB V ist vor dem Eintrag für das neu verordnete Mittel (Taxzeile) in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" das Sonderkennzeichen 06461067 einzufügen. Im Feld "Faktor" ist der Wert "1" sowie in das Feld "Taxe" der Betrag Null "0" einzutragen. Nachfolgend ist die PZN der abgegebenen Packung in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", in das Feld "Faktor" ist die Anzahl der abgegebenen Packungen und in das Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der abgegebenen Packungen einzutragen. Das Feld "Zuzahlung" wird mit Null "0" gefüllt.

Die Regelungen von Abschnitt 5 sind zu beachten.

4.16.2 E-Rezept

Für die Angabe zum Vorliegen einer Ersatzverordnung ist im Abgabedatensatz das Zusatzattribut mit Gruppe und Schlüssel anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 1	Stand: 15.11.2021
U	e für die Bedruckung von PZN, Hilfs- ummern und Sonderkennzeichen			

5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen für Papierrezepte

Kennzeichen	Bedruckung	alternative Ermittlung
künstliche Befruchtung	Notwendig auf Arzneiverord-	Keine
	nungsblättern zur künstlichen Be-	
	fruchtung, sonst nicht	
Ersatzverordnung	Notwendig, wenn eine Ersatzver-	Keine
	ordnung dokumentiert werden	
	soll, sonst nicht	
Nichtverfügbarkeit	Notwendig, wenn eine Nichtver-	Keine
	fügbarkeit dokumentiert werden	
	soll, sonst nicht	
Wirkstoffverordnung	Notwendig, wenn eine Wirk-	Keine
	stoffverordnung dokumentiert	
	werden soll, sonst nicht	
abgegebene Mittel ¹³	maximal 3 Positionen	Keine
Beschaffungskosten	Notwendig, wenn Beschaffungs-	Keine
	kosten dokumentiert werden sol-	
	len	
Botendienst	Notwendig, wenn Botendienst do-	Zuschlag nach § 129 Absatz
	kumentiert werden soll.	5g SGB V (Botendienstge-
		bühr)

¹³ Zu den abgegebenen Mitteln zählen auch alle in Anhang 1 und Anhang 2 genannten Sonderkennzeichen, die keine Produktabgabe oder Leistung dokumentieren, sondern nur steuernde Funktion haben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite:	Stand: 15.11.2021
U	e für die Bedruckung von PZN, Hilfs- ummern und Sonderkennzeichen			

Wiederabgabe	Nur wenn weniger als 3 Positio-	Festzuschlag für die Wieder-
	nen vorher bedruckt sind	abgabe nach § 3 Absatz 6
		AMPreisV je Nullposition
		von verschreibungspflichti-
		gen FAM von der Differenz
		zwischen Gesamtbrutto und
		Summe der Einzeltaxen
Noctu	Nur wenn weniger als 3 Positio-	Gebühr nach § 6 AMPreisV
	nen vorher bedruckt sind	von der Differenz zwischen
		Gesamtbrutto und Summe der
		Einzeltaxen, zusätzlich verifi-
		zierbar durch das Noctu-
		Kennzeichen des Arztes
BTM-Gebühr	Nur wenn weniger als 3 Positio-	Gebühr nach § 7 der
	nen vorher bedruckt sind	AMPreisV für die Abgabe ei-
		nes Betäubungsmittels,
		dessen Verbleib nach § 1 Ab-
		satz 3 der Betäubungsmittel-
		Verschreibungsverordnung
		nachzuweisen ist.
		Je BTM-Position auf dem
		Arzneiverordnungsblatt
T-Rezept-Gebühr	Nur wenn Arzneimittel nach § 3a	Gebühr nach § 7 der
	Arzneimittelverschreibungsver-	AMPreisV bei der Abgabe
	ordnung zu dokumentieren sind	von Arzneimitteln
		nach § 3a der Arzneimittel-
		verschreibungsverordnung

Wenn entsprechend dieser Vorgaben gedruckt wird, haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 6	Seite:	Stand: 15.11.2021
Belegnumr	ner nach § 5 Absatz 2 Buchstabe "x"			

6 Belegnummer nach § 5 Absatz 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Die Belegnummer ist im Abrechnungsdatensatz (TA7) im entsprechenden Datenfeld anzugeben. Sie ist wie folgt aufzubauen:

Stelle	1	=	Abrechnungsjahr (z. B. für 2007 = "7")
Stellen	2-3	=	Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai =
			"05")
Stellen	4-11	=	Zählnummer (nur Ziffern 0 bis 9 zulässig)
Stellen	12-18	=	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image
			und den Datensatz erzeugt

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muss die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, dass die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.

Die Eindeutigkeit der Belegnummer muss für Papier- und E-Rezept übergreifend erfolgen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 7	Seite:	Stand: 15.11.2021
	Transaktionsnummer			

7 Transaktionsnummer (nur für Papierrezepte)

Bei der Transaktionsnummer handelt es sich um eine neunstellige Dezimalzahl, wobei die letzte Ziffer eine Prüfziffer ist.

Aufbau: ddddddddp

d = Dezimalzahl (0 bis 9)

p = Prüfziffer (0 bis 9)

Bei dem gewählten Prüfziffernverfahren handelt es sich um Modulo 10 mit Gewichtung. Es ist an das Prüfziffernverfahren des EAN-13 Codes angelehnt. Dabei werden die einzelnen Ziffern der zunächst achtstelligen Transaktionsnummer alternierend mit 1 und 3 gewichtet. Das Ergebnis wird nach der Gewichtung aufaddiert und durch 10 dividiert. Der Rest, der sich bei der Division ergibt, stellt die Prüfziffer dar und wird an die achtstellige Transaktionsnummer angehängt (siehe Beispiel).

Beispiel für die Ermittlung einer Prüfziffer für die achtstellige Transaktionsnummer "12345678":

Transaktionsnummer ohne Prüfziffer: 1 2 3 4 5 6 7 8

Gewicht: 1 3 1 3 1 3 1 3

Ermittlung der gew. Quersumme 1 6 3 12 5 18 7 24 = 76

Division durch 10: 76/10 = 7 Rest 6

Gültige Transaktionsnummer: 123456786

Als Mindestanforderung muss der Nummernkreis pro Apotheke so gestaltet sein, dass mindestens ein Jahr lang keine doppelte Transaktionsnummer auftritt. Ansonsten ist die Gestaltung des Aufbaus der achtstelligen Transaktionsnummer im oben beschriebenen Rahmen dem Apothekenverwaltungssystem (AVS) überlassen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Seite:	Stand: 15.11.2021
Anhai	ng 1 - Sonderkennzeichen (PZN)		

Spalte USt: 0 = steuerfrei; 1 = ermäßigter Steuersatz; 2 = voller Steuersatz/Regelsteuersatz

Spalte E-Rezept.: 0 = nur Papierrezept; 1 = Papier- und E-Rezept

Spalte Zusatzdaten:

- 0 nur reine Rezeptposition, verursacht keine ZD und ist nicht in ZD enthalten
- 1 Rezeptposition verursacht nur ZD, ist in ZD nicht enthalten
- 2 nur in Zusatzdaten vorhanden
- 3 Rezeptposition verursacht ZD und kann in ZD vorhanden sein
- 4 nur reine Rezeptposition, verursacht keine ZD, kann aber in ZD enthalten sein

	PZN	Beschreibung	USt	E-Re- zept	Apothekenrabatt	Zusatz- daten
1.1.1	09999005	Verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel ohne PZN	2	1	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Absatz 1 SGB V)	4
1.1.2	09999175	Nicht verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel ohne PZN	2	1	sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 SGB V	4
1.2.1	09999117	Einzeln importierte verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel (§73 Absatz 3 AMG)	2	1	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Absatz 1 SGB V)	4
1.2.2	09999206	Einzeln importierte nicht verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel (§73 Absatz 3 AMG)	2	1	sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 SGB V)	4
1.3.1	09999040	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne PZN	2	1	Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Absatz 1 SGB V)	4
§ 300 T	`A1	Stand: 15.11.2021 Version 037	Seite	e: 55		

1.4.1 09999057 Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel gemäß Zif- 2 0 Verschreibungspflichtige FAM (§ 130	0
fer 3 Absatz 1 SGB V)	
1.4.2 09999198 Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel ge- 2 0 sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 mäß Ziffer 3	0
1.4.3 02566993 Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividu- 2 1 keiner, da individuelle Preisvereinbard ellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	ng 1
1.4.4 02567053 Auseinzelung gemäß Ziffer 4.11 2 1 keiner	1
1.5.1 06460702 Abrechnung von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form nach Ziffer 2 1 sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 SGB V)	1
1.5.2 09999011 Rezepturen gemäß §5 Absatz 3 AMPreisV nach Ziffer 4.4 2 1 Verschreibungspflichtige Arzneimitte 130 Absatz 1 SGB V bzw. § 5 Absatz AMPreisV)	
1.6.1 06460665 Abrechnung von Cannabis-Blüten in Zubereitungen nach Ziffer 4.4 2 1 ¹⁾ Verschreibungspflichtige Arzneimitte 130 Absatz 1 SGB V bzw. § 5 Absatz AMPreisV)	
1.6.2 06460694 Abrechnung von Cannabis-Blüten in unverändertem Zustand nach Zif- 2 1 ¹⁾ sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 fer 4.4	1
1.6.3 06460748 Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen oder Fertigarzneimitteln 2 1 ¹⁾ Verschreibungspflichtige Arzneimitte in Zubereitungen nach Ziffer 4.4 130 Absatz 1 SGB V bzw. § 5 Absatz AMPreisV)	
1.6.4 06460754 Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Stoffen in unverändertem Zu- 2 1 ¹⁾ sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 stand nach Ziffer 4.4	1
1.6.5 06460671 Abrechnung von Cannabinoid-haltigen Fertigarzneimitteln ohne PZN 2 1 Verschreibungspflichtige FAM (§ 130 Absatz 1 SGB V § 5 Absatz3 AMPrei	4 V)
1.6.6 06461446 Abrechnung von Medizinalcannabis aus deutschem Anbau in Zuberei- 2 1 ¹⁾ Verschreibungspflichtige Arzneimitte tungen nach Ziffer 4.4 130 Absatz 1 SGB V bzw. § 5 Absatz AMPreisV)	(§ 1
1.6.7 06461423 Abrechnung von Medizinalcannabis aus deutschem Anbau in unverän- 2 1 sonstige Arzneimittel (§ 130 Absatz 1 dertem Zustand nach Ziffer 4.4 SGB V)	1
1.7.1 09999092 Zytostatika-Zubereitungen 2 1 keiner	1
1.7.2 06460866 Zytostatika-Zubereitungen (ermäßigter Steuersatz) 1 1 keiner	1
§ 300 TA1 Stand: 15.11.2021 Version 037 Seite: 56	

1.7.3	06460872	Zytostatika-Zubereitungen (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.4	09999100	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	2	1	keiner	1
1.7.5	06460889	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.6	06460895	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.7	09999123	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	2	1	keiner	1
1.7.8	06460903	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.9	06460926	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.10	09999169	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	2	1	keiner	1
1.7.11	06460932	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.12	06460949	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.13	09999146	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln	2	1	keiner	1
1.7.14	06460955	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.15	06460961	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.16	09999152	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst	2	1	keiner	1
1.7.17	06460978	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.18	06460984	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 09999092, 09999100, 09999123, 09999169 oder 09999146 erfasst (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.19	02567461	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten	2	1	keiner	1
1.7.20	06460990	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.21	06461009	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.7.22	02567478	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Anti- körpern	2	1	keiner	1

Seite: 57

Version 037

§ 300 TA1

Stand: 15.11.2021

1.7.23	06461015	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Anti- körpern (ermäßigter Steuersatz)	1	1	keiner	1
1.7.24	06461021	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Anti- körpern (steuerfrei)	0	1	keiner	1
1.8.1	02567107	Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln entnommenen Teilmengen mit dem Wirkstoff Levomethadon (gemäß Anlage 5 zur Hilfstaxe)	2	11)	keiner	3
1.8.2	02567113	Abrechnung von Buprenorphin- oder Subutex-Einzeldosen	2	1	keiner	3
1.8.3	02567136	Abrechnung von Buprenorphin-/Naloxon-Einzeldosen	2	1	keiner	3
1.8.4	09999086	Abrechnung von aus Fertigarzneimitteln entnommenen Teilmengen mit dem Wirkstoff Methadon (gemäß Anlage 4 zur Hilfstaxe)	2	11)	keiner	3
1.8.5	02567656	Abrechnung von Diamorphin (nur zur Verwendung durch sonstige Anbieter im Sinne des §300 Absatz 1 SGB V im Rahmen des §74b Arzneimittelgesetz)	2	1	keiner	nicht re- levant
1.8.6	06461506	Abrechnung von Methadon-Zubereitungen (gemäß Anlage 4 zur Hilfstaxe)	2	11)	keiner	3
1.8.7	06461512	Abrechnung von Levomethadon-Zubereitungen (gemäß Anlage 5 zur Hilfstaxe)	2	11)	keiner	3
1.9.1	02567515	Granulozyten ohne PZN (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.2	02567521	Vollblutkonserven ohne PZN (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.3	02567538	Leukozytenkonzentrate ohne PZN (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.4	02567484	Erythrozytenkonzentrate ohne PZN (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.5	02567490	Thrombozytenkonzentrate ohne PZN (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.6	02567509	Plasmen ohne PZN (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.7	06460837	Plasmen ohne PZN	2	1	keiner	0
1.9.8	02567544	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind (steuerfrei)	0	1	keiner	0
1.9.9	06461038	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind bei ermäßigten Steuersatz	1	1	keiner	0
1.9.10	06460843	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.9.1 - 1.9.7 erfasst sind	2	1	keiner	0
1.10.1	09999034	Verbandmittel / Pflaster ohne PZN	2	1	keiner	0
1.10.2	06461328	Gefäße / Behältnisse ohne PZN	2	1	keiner	2
1.10.3	06461334	Stoffe ohne PZN	2	1	keiner	2
1.11.1	09999063	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel gemäß Ziffer 4.8	2	1	keiner	0

Seite: 58

Version 037

§ 300 TA1

Stand: 15.11.2021

1.11.2	02566958	Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine PZN noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt (gemäß Ziffer 2.4)	2	1	keiner	0
1.11.3	09999028	Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind,	2	1	keiner	0
1.11.4	02567722	Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei ermäßigtem Steuersatz	1	1	keiner	0
1.11.5	06460760	Hilfsmittel, für die weder eine PZN noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, bei Steuerbefreiung	0	1	keiner	0
1.12.1	02567001	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	2	1	keiner	4
1.12.2	06460688	T-Rezept-Gebühr nach Ziffer 4.1	2	1	keiner	4
1.12.3	02567018	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	2	1	keiner	4
1.12.4	06460518	Zuschläge (gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe bzw.§ 5 AMPreisV) nach Ziffer 4.14. Dieses Sonderkennzeichen gilt nur zur Abbildung des Zuschlages im elektronischen Datensatz (in der Gesamtabrechnung des Rezeptes fällt USt. an).	-	1	keiner	2
1.12.5	06461110	Botendienst	2	1	keiner	4
1.13.1	09999643	Verordnungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung gemäß Ziffer 4.9	-	0	keiner (nur Steuerkennzeichen)	0
1.13.2	09999637	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten gemäß Ziffer 4.3	2	1	keiner	4
1.13.3	02567047	Wiederabgabe von Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.12	2	1	keiner	0
1.13.4	02567024	Abweichende Abgabe in den Fällen gemäß Ziffer 4.10 (z.B. Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten oder eines Importarzneimittels)	-	0	keiner (nur Steuerkennzeichen)	0
1.14.1	02567142	Abrechnung des Zuschlages bei Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen	2	1	keiner	0
1.15.1 1.16.1	06460487 06461067	Wirkstoffverordnung gemäß Ziffer 4.15 Ersatzverordnung nach Arzneimittelrückrufen nach § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V	-	0	keiner (nur Steuerkennzeichen) keiner (nur Steuerkennzeichen)	0

Ungeachtet der abgebildeten Steuersätze dürfen keine Abweisungen erfolgen, sofern gesetzliche oder vertragliche Ausnahmefälle vorliegen (z. B. Helgoland oder § 129a SGB V-Verträge).

¹⁾ Regelungen für das E-Rezept für Betäubungsmittel erfolgen später.

§ 300 TA1	Stand: 15.11.2021	Version 037	Seite: 59	
y 500 1711	Stand: 15.11.2021	v cision os /	Beite. 37	

§ 300 TA1	Stand: 15.11.2021	Version 037	Seite: 60

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Seite:	Stand: 15.11.2021
Anhang 2 – Zwischen Krankenkassen und Apotheken vereinbarte Sonderkennzeichen (PZN)			

Information: Alle vom DAV vergebene Sonderkennzeichen werden aufgelistet.

PZN	Beschreibung	Vergeben an	Vergabedatum	Inkrafttreten
02566740	Vertrag Homöopathie DAV-mhplusBKK-ZV	DAV	26.08.2005	01.09.2005
	hom.Ärzte			
02566757	Vertrag Homöopathie DAV-Energie-BKK-ZV	DAV	26.08.2005	01.09.2005
	hom.Ärzte			
02566763	Vertrag Homöopathie DAV-Autoclub-BKK-ZV	DAV	26.08.2005	01.09.2005
	hom.Ärzte			
02566792	Homöopathievertrag DZVhÄ - DAV	DAV	28.11.2005	01.11.2005
02566823	Homöopathievertrag IKK	DAV	12.05.2006	01.06.2006
02566846	Vertrag enterale Ernährung AOK	LAV Niedersachsen	29.11.2006	01.07.2007
02566852	Vertrag enterale Ernährung AOK	LAV Niedersachsen	29.11.2006	01.07.2007
02567076	DL-Vereinbarung Barmer Blutzuckermessung	DAV	29.07.2008	01.01.2009
02567082	DL-Vereinbarung Barmer Blutzuckermessung	DAV	29.07.2008	01.01.2009
02567099	Hilfsmittelliefervertrag AV SH AOK SH.	AV Schleswig-Holstein	11.05.2009	15.06.2009
02567171	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-	Apothekerverbände Nordrhein e.V. sowie Westfa-	18.09.2009	
	Westfalen und den Apothekerverbänden Nord-	len Lippe e.V.		
	rhein e.V. sowie Westfalen-Lippe e.V.			
02567188	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-	Apothekerverbände Nordrhein e.V. sowie Westfa-	18.09.2009	
	Westfalen und den Apothekerverbänden Nord-	len Lippe e.V.		
	rhein e.V. sowie Westfalen-Lippe e.V.			

§ 300 TA1 Stand: 15.11.2021 Version 037 Seite: 61	
---	--

02567260	Kooperationsvereinbarung A(H1N1) Rheinland-Pfalz zwischen u.a. dem Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V. und weiteren Leistungserbringern, den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern	Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V.	12.10.2009	
02567283	Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig- Holstein, dem Apothekerverband und der Apo- thekerkammer Schleswig-Holstein	Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.	16.10.2009	
02567308	Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig- Holstein, dem Apothekerverband und der Apo- thekerkammer Schleswig-Holstein	Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.	16.10.2009	
02567372	Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig- Holstein, dem Apothekerverband und der Apo- thekerkammer Schleswig-Holstein	Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.	04.12.2009	
02567449	Hilfsmittelvertrag DAV-BARMER GEK/TK	DAV	15.03.2010	01.04.2010
	Hilfsmittelvertrag DAV-BARMER GEK/TK	DAV	15.03.2010	01.04.2010
02567550	DL-Vereinbarung BKK MOBIL OIL Blutzu-	DAV	18.06.2010	01.07.2010
	ckerselbstmessung			
02567567	DL-Vereinbarung BKK MOBIL OIL Blutzuckerselbstmessung	DAV	18.06.2010	01.07.2010
02567573	vdek avv (und AOK und IKK in Bremen)	DAV	13.08.2010	
	vdek avv; Anlage zum Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V in Baden-Württemberg zwischen BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Knappschaft und dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V; Barmer	DAV	13.08.2010	
02567739	Festlegung durch den DAV zur Abrechnung der Apotheke mit dem PKV-Versicherten	DAV	13.12.2012	01.02.2013
02567745	Vereinbarung zwischen dem Berliner Apothe- ker-Verein und der AOK Nordost	Berliner Apotheker-Verein	24.01.2013	01.02.2013
02567751	Vereinbarung zwischen dem Apothekerverband Nordrhein e.V. und der AOK Rheinland/Ham- burg	Apothekerverband Nordrhein e.V.	10.04.2013	
02567768	Nacht- und Notdienstfonds des DAV	DAV	12.06.2013	

§ 300 TA1	Stand: 15.11.2021	Version 037	Seite: 62
-----------	-------------------	-------------	-----------

02567774	Vereinbarung zwischen dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V. und AOK Baden-Württemberg	LAV Baden-Württemberg e.V.	05.08.2013	01.11.2013
02567797	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
	Pandemieversorgung in Niedersachsen	LAV Niedersachsen		
	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
06460435	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
06460441	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
06460458	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
06460464	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	09.04.2014	01.04.2014
06460493	Vertrag zu einem Modellvorhaben nach § 63 SGB V zur Optimierung der Arzneimittelversor- gung in Sachsen und Thüringen (Arzneimittel- initiative Sachsen-Thüringen - ARMIN)	SAV, ThAV	04.07.2014	01.07.2014

§ 300 TA1 Stand: 15.11.2021	Version 037	Seite: 63
-----------------------------	-------------	-----------

06460501	Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V in Baden-Württemberg zwischen der AOK Baden-Württemberg sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.	Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.	16.12.2014	01.04.2015
06460524		LAV Niedersachsen	28.05.2015	01.07.2015
06460530	Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln, Verbandstoffen sowie Sonden- und Trinknah- rung bei enteraler Ernährung zwischen LAV Niedersachsen und AOK Niedersachsen	LAV Niedersachsen	28.05.2015	01.07.2015
06460547	Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln, Verbandstoffen sowie Sonden- und Trinknah- rung bei enteraler Ernährung zwischen LAV Niedersachsen und AOK Niedersachsen	LAV Niedersachsen	28.05.2015	01.07.2015
06460613	Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 SGB V in Baden-Württemberg zwischen der AOK Baden-Württemberg sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.	Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V.	18.05.2016	01.07.2016
06460636	Vereinbarung mit der AOK Niedersachsen über die Polymedikationsberatung zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit	Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.	13.06.2016	01.03.2017
06460642	*	Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.	13.06.2016	01.03.2017
06460719	Vereinbarung mit der TK, DAK, KKH, HEK,hkk	DAV	20.10.2017	01.01.2018
	Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen Ergänzungsvereinbarung zum Arzneiversor- gungsvertrag vdek	DAV DAV, vdek		22.03.2018 01.05.2018

Version 037

Seite: 64

§ 300 TA1

Stand: 15.11.2021

06461050	AVV mit Primärkassen AVV mit Primärkassen Arzneiversorgungsvertrag mit AOK Baden- Württemberg und der SVLFG	Sächsischen Apothekerverband Sächsischen Apothekerverband LAV Baden-Württemberg	29.11.2019 29.11.2019 06.12.2019	01.04.2020
06461104	Arzneiversorgungsvertrag/ Botendienst mit TK Hamburg, Vergütung für Botendienst in der Fernbehandlung Corona	TK Hamburg	31.03.2020	
06461127	SARS-CoV-2-AM-Versorgungsverordnung, Ausführungsvereinbarung	GKV-SV, DAV	28.04.2020	
06461133	SARS-CoV-2-AM-Versorgungsverordnung, Ausführungsvereinbarung	GKV-SV, DAV	28.04.2020	
06461156	Vereinbarung über ein Modellvorhaben zum Impfen in Apotheken mit der AOK Rhein- land/Hamburg	Apothekerverband Nordrhein e.V.	13.07.2020	01.08.2020
06461162	Vereinbarung über ein Modellvorhaben zum Impfen in Apotheken mit der AOK Bayern	LAV Bayern	03.08.2020	01.09.2020
06461179	Vereinbarung Modellvorhaben Impfen in Apotheken mit der AOK Rheinland-Pf./Saarland	LAV Saarland	26.08.2020	01.10.2020
06461185	Vereinbarung über ein Modellvorhaben zum Impfen in Apotheken mit der AOK BW/ LAV BW	LAV BW	17.09.2020	01.11.2020
06461191	Vereinbarung Modellvorhaben Impfen in Apotheken mit der AOKN/ LAV NS	LAV Niedersachsen	18.09.2020	01.11.2020
06461216	Vereinbarung Modellvorhaben Impfen in Apotheken mit der AOKN/ LAV NS	LAV Niedersachsen	18.09.2020	01.11.2020
06461222	Vereinbarung TK und sonstige Leistungserbringer	TK Hamburg	21.09.2020	01.10.2020
06461239	Vereinbarung BAV mit Bayr.KV, Bayr. Staatsministerium,etc.	BAV	18.11.2020	23.11.2020
06461245	SchutzmaskenVO	DAV/ BAS	23.11.2020	
	Vereinbarung Modellvorhaben Impfen in Apotheken mit der AOK NordWest	LAV Westfalen-Lippe	18.12.2020	18.12.2020
	Vereinbarung mit Freistaat Sachsen, Vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)	Sächsischer Apothekerverband	28.01.2021	01.02.2021
	Vereinbarung LAV BW mit Land BW SchutzmaskenVO	Landesverband Baden-Württemberg DAV/BAS	01.02.2021 08.02.2021	01.02.2021 08.02.2021

Version 037

Seite: 65

§ 300 TA1

Stand: 15.11.2021

06461305	SchutzmaskenVO	DAV/BAS	08.02.2021	08.02.2021
06461311	Vereinbarung LAV BW mit Land BW	Landesverband Baden-Württemberg	08.02.2021	08.02.2021
09999382	Impfstoffvereinbarung Niedersachen	LAV Niedersachsen		
09999560	Vertrag Homöopathie DAV-Dt.BKK-ZV	DAV		01.06.2005
	hom.Ärzte			
09999577	Hausapothekenvertrag Dt.BKK	DAV		01.07.2005
09999809	Integrationsvertrag BarmerEK, HÄVG - MGDA	DAV		01.01.2005
09999815	Invadeprojekt Bayern	Bay. Apothekerverband		
09999985	Integrationsvertrag BarmerEK, HÄVG - MGDA	DAV		01.01.2005
09999991	Hausapothekenvertrag BEK	DAV		01.01.2007